

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof" Nr. 2

2

Satzung der Stadt Penzberg zur 2 ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof" vom 18.9.2002

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"

Der Bebauungsplan "Güterbahnhof" der Stadt Penzberg vom 13.5.00 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer II: Festsetzungen durch Planzeichen wird durch folgende Planzeichen ergänzt:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung



Baulinie

2. Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstücks Fl. Nrn. 972/37, Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 11.06.2002
2. ~~Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom~~ ~~bis~~ gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 21.8.02 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 17.9.02 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 18.9.2002

(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 18.9.02

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 18.9.02

Penzberg, 20.9.2002

(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



Az: Ra-Pu

BebPlanänderung

Abteilung:

Gegenstand:

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

Stadtbauamt

- a) Am Zibetholz Nr. 5
- b) Kapellenwiese Nr. 18
- c) Güterbahnhof Nr. 1
- d) Güterbahnhof Nr. 2
- e) Maxkron Nr. 8
- f) Birkenstr. Nr. 3

T a g e s o r d n u n g
Ö A 5

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 17.09.2002

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:**

9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder:

8

Abwesenheit:

-

Abstimmungsergebnis:

9:0

1. Vorgang:

a) Am Zibetholz Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.05.2002 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ beschlossen. Die Änderung beinhaltet die geringfügige Erweiterung bzw. Verschiebung der Baugrenzen für die Grundstücke Fl. Nr. 749, 749/2 und 749/3 sowie die Erhöhung des Kniestockes von 1,60 m auf 1,80 m und die geringfügige Erweiterung der Baugrenzen zur Errichtung von Garagen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 22.07.2002 zugestimmt.

b) Kapellenwiese Nr. 18

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20.11.2000 die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ mit der

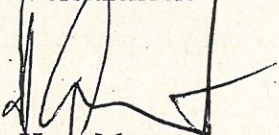
2. Vorschlag:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ mit folgenden Änderungen:
- 1.) Erhöhung des Kniestockes von 1,60 m auf 1,80 m
 - 2.) geringfügige Erweiterung der östlichen und westlichen Baugrenzen für den Wohnhausbau der Fl. Nr. 749, 749/2 und 749/3 sowie die geringfügige Erweiterung der Baugrenzen zur Errichtung von Garagen als Satzung.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ mit der Neufestsetzung eines Gehweges an der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 1017/2 sowie der Auflassung des bisher geplanten Gehweges nördlich des Grundstückes Fl. Nr. 1017/2 und erlässt diese als Satzung.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Grundstücke Fl. Nr. 972/28, 972/29, 972/47 und 972/51 mit der Neufestsetzung der Baugrenzen sowie der Änderung einer öffentlichen Grünfläche in ein Betriebsgelände und erlässt diese als Satzung.
- d) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für das Grundstück Fl. Nr. 972/37 mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro und erlässt diese als Satzung.
- e) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron“ mit der Aufhebung der bisherigen Baulinie und der Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei Wohngebäude sowie ein Garagengebäude für das Grundstück Fl. Nr. 671, Untermaxkron 41, und erlässt diese als Satzung.
- f) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ mit der Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 1165/11, Ahornstraße 22 und erlässt diese als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hark Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb

Gegenstand:

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

- a) „Bergwerksgelände Süd, Teil I Nr. 11“
- b) „Hochfeld“ Nr. 15,
- c) „Güterbahnhof“ Nr. 2,
- d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

Tagesordnung

Ö A 2

Schriftführer:
Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 11.03.2003

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 2. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 7

Abwesenheit: 1 StR Stürzl

Abstimmungsergebnis:

Vorschläge a), c) und d): 8:0
Vorschlag b): 7:0 (ohne StR Lutz gem. Art. 49 GO)

1. Vorgang:**a) „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ Nr. 11**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.01.2003 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Möglichkeit, dass Garagen und Stellplätze auch außerhalb der hierfür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen ausnahmsweise zugelassen werden können. Antragsteller für diese Bebauungsplanänderung war der Eigentümer des Grundstückes Eichthalstr. 6, der an der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 845/89 außerhalb der Baugrenzen die Errichtung eines Carports beantragt hat. Aufgrund der Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzung soll jedoch für das gesamte Bebauungsplangebiet die Möglichkeit gegeben werden, dass Garagen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen und der dafür ausgewiesenen Flächen zugelassen werden können. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 12.02.2003 zugestimmt. Jedoch liegt ein Einwand des Eigentümers des Grundstückes Eichthalstr. 15 gegen die im Verfahren befindliche Bebauungsplanänderung vor. Der Einwandführer erklärt hierbei, dass er gegen das beantragte Carport auf dem Grundstück Eichthalstr. 6 keine Einwände hat, aber durch die Ergänzung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes befürchtet, dass der Eigentümer des noch unbebauten Grundstückes Eichthalstr. 13 sein Grundstück mit einem

m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m für einen möglichen erdgeschossigen Anbau. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 05.02.2003 zugestimmt.

2. Vorschlag:

a) „Bergwerksgelände Süd“, Teil I Nr. 11,

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ mit der Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen dahingehend, dass folgender neuer Satz 2 angefügt wird:

„Außerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen können Garagen und Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO)“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

b) „Hochfeld“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen in einer Tiefe von 3 m und einer Breite von 8 m in Richtung Nordwesten, sowie die überbaubare Grundfläche von 200 qm auf 222 qm zum Zwecke eines erdgeschossigen Anbaus im nördlichen und östlichen Anschluss an das bereits bestehende Gebäude, für das Grundstück Fl. Nr. 979/23 als Satzung.

c) „Güterbahnhof“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 2. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Güterbahnhof“ mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro und der Neu- festsetzung einer Baulinie im Nordosten des Grundstückes Fl. Nr. 972/37 als Satzung.

d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz II“ mit der Erweiterung der Baugrenzen entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50 m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m für einen möglichen erdgeschossigen Anbau für das Grundstück Fl. Nr. 114/13 als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschläge der Verwaltung werden einstimmig zum Beschluss erhoben.

Stadtrat Lutz hat sich gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung des Vorschlages b) der Verwaltung nicht beteiligt.

Vorsitzender:

i. V. 

Regina Bartusch
2. Bürgermeister

Schriftführer:


Rathgeb



Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:
 - a) Am Zibetholz Nr. 5
 - b) Güterbahnhof Nr. 1
 - c) Güterbahnhof Nr. 2
 - d) Maxkron Nr. 8
 - e) Birkenstraße Nr. 3
- Bebauungsplan „Reindl-Süd“;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:

a) Am Zibetholz Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14. 05. 2002 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ beschlossen. Die Änderung beinhaltet die geringfügige Erweiterung, bzw. Verschiebung der Baugrenzen für die Grundstücke Fl.Nr. 749, 749/2 und 749/3, sowie die Erhöhung des Kniestockes von 1,60 m auf 1,80 m, und die geringfügige Erweiterung der Baugrenzen zur Errichtung von Garagen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 22. 07. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) Güterbahnhof Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 6. 2002 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Grundstücke Fl.Nr. 972/28, 972/29, 972/47 und 972/51 mit der Neufestsetzung, sowie der Änderung einer öffentlichen Grünfläche in ein Betriebsgelände angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 02. 08. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

c) Güterbahnhof Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 06. 2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 972/37 mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 21. 08. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

d) Maxkron Nr. 8

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09. 04. 2002 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron“ mit der Aufhebung der bisherigen Baulinie und der Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei Wohngebäude, sowie ein Garagengebäude für das Grundstück Fl.Nr. 671, Untermaxkron 41, angeordnet. Den Anregungen des Landratsamtes zu diesem Bebauungsplan wurde bei der neuen Planfassung weitestgehend gefolgt; Bürgereinwände wurden nicht vorgetragen, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

e) Birkenstraße Nr. 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09. 07. 2002 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ mit der Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen für das Grundstück Fl.Nr. 1165/11, Ahornstraße 22, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 21. 08. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Diese können jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bebauungsplan „Reindl-Süd“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 24. 07. 2001 und 23. 10. 2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reindl-Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 746/5, 746/8, 747/3, 747/4 und 747/11 angeordnet. In der Zeit vom 02. 08. - 02. 09. 2002 hat die frühzeitige Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Der Stadtrat hat die während dieses Zeitraumes vorgebrachten Bedenken und Anregungen gewürdigt und entsprechend gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan „Reindl-Süd“ in der Fassung vom 25. 09. 2002 einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock, Zi.-Nr. B 2/43, Bauverwaltung) in der Zeit vom 26. 09. 2002 - 28. 10. 2002 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 16. 09. 2002

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Fc

Fuchs

311

B/2.43

16.07.02

E-Mail: Guenther.Fuchs@penzberg.de

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Güterbahnhof“ Nr. 2 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)
für das Grundstück Fl.Nr. 972/37.

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

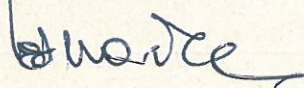
Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Weinrich

Anlage:

1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung

1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

1 Begründung zur Bebauungsplanänderung

LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	0 9. OKT. 2003
Ref.	Bell.

3 *Ent!*

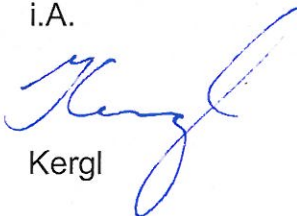
Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Güterbahnhof“, 2. Vereinfachte Änderung, Stadt
Penzberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplanänderung haben wir mit Schreiben vom 05.02.2003
gemäß § 13 BauGB Stellung genommen.

Gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt wurde die Bebauungsplanänderung
am 11.03.2003 als Satzung beschlossen. Trotz unseres Schreibens vom
03.06.2003 haben wir bisher keine Ausfertigung der Änderungssatzung
erhalten. Wir bitten Sie daher, uns diese umgehend zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Kergl

Bauamt

Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881)681-235
Fax: (0881)681-296
h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB,
06.10.2003

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr.67

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

www.weilheim-
schongau.de

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen
Weilheim
BLZ 703 510 30
Kto. 1032

Kreissparkasse
Schongau
BLZ 734 514 50
Kto. 356

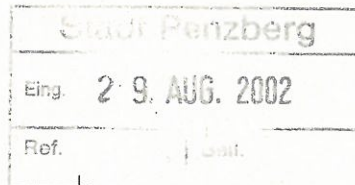


Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg



Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen
16.07.2002/3Fc

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen
610-2 Sg. 40 (Nr. 67)

Sachbearbeiter(in)
Herr Kergl

☎ (0881) 681-0 Verm.
☎ (0881) 681-
235
Fax: 296

Zimmer-Nr. 82362 Weilheim i. OB
H217 21.08.2002

Baugesetzbuch (BauGB); Bebauungsplan „Güterbahnhof“ 2. Vereinfachte Änderung, Stadt Penzberg; Stellungnahme nach § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Bebauungsplanänderung weisen wir aus rechtlicher Sicht auf folgendes hin:

- ◆ Planzeichen sollten gemäß der Planzeichenverordnung (PlanzV) verwendet werden. Danach sind Baulinien rot zu kennzeichnen. Alte Baugrenzen sind nicht mehr oder durchgestrichen darzustellen.
- ◆ In die Legende ist die Darstellung des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung mit aufzunehmen.
- ◆ Nach den uns vorgelegten Unterlagen wird auch die Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 972/38 verändert. Sollte sich die Änderung des Bebauungsplans auch auf dieses Grundstück erstrecken, ist dies entsprechend durch Erweiterung des Geltungsbereichs darzustellen unter Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer.
- ◆ Die Verfahrensvermerke enthalten falsche Rechtsverweise. Unter Punkt 4. und 5. ist auf § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 3 BauGB zu verweisen.
- ◆ Darüber hinaus weisen wir darauf hin, daß für die beabsichtigte Bebauungsplanänderung der Erlass einer Änderungssatzung notwendig ist.

Abschließend dürfen wir Sie darum bitten, uns nach Abschluss des Änderungsverfahrens und Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses eine Ausfertigung der Änderungssatzung (mit vollständigen Verfahrensvermerken) für unsere Unterlagen zuzuleiten.

...

Besuchszeiten:

Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

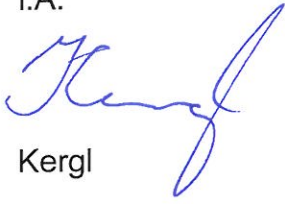
Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 70351030 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 73451450 Kto. 356

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kergl', written in a cursive style.

Kergl

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"
für das Grundstück, Fl.Nr. 972/37, Gemarkung Penzberg



Legende zur Bebauungsplanänderung

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Baulinie
- Grenze vorgeschlagen

Lageplan M. 1:500

Brettner + Partner, Dipl.Ing. Architekten
Büro für Architektur und Stadtplanung
Im Thal 2, 82377 Penzberg
Tel. 08856/932325 Fax. 08856/9633
e-mail architekten@brettner-partner.de



Penzberg, den 06. Mai 2002

geä.
02.09.02

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof" Nr. 2

Satzung der Stadt Penzberg zur 2 ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Güterbahnhof" vom 18.9.2002

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und
der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die
Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"

Der Bebauungsplan "Güterbahnhof" der Stadt Penzberg vom 13.5.00 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer II: Festsetzungen durch Planzeichen wird durch folgende Planzeichen ergänzt:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
- Baulinie

2. Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstücks Fl. Nm. 972/37, Gemarkung
Penzberg
durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 11.06.2002
2. ~~Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom~~
~~bis~~ gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung
signalisiert.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 21.8.02
durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 17.9.02 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 18.9.2002

(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 18.9.02

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 18.9.02

Penzberg, 20.9.2002

(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister

